

Vernehmlassungsfragen zu Botschaft und Entwurf

Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote)

Online Google-Möglichkeit
Kurzlink zum Vernehmlassungsfragebogen:

<https://goo.gl/bYKkVZ>

Organisation der Vernehmlassung

Beginn der Vernehmlassung

7. Juli 2017

Medienkonferenz der strategischen Begleitgruppe

**Eingabeschluss
für Stellungnahmen**

6. Oktober 2017

**Wir bitten Sie zu beachten, dass
aufgrund der Schulplanung
keine Fristerstreckung möglich
ist.**

Fragen zur Konsultation

Name/Organisation: Sozialdemokratische Partei SP

Adresse: Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4500 Solothurn

E-Mail: sekretariat@sp-so.ch

Sie haben die Möglichkeit, zu jeder der folgenden Fragen den Grad Ihrer Zustimmung bekannt zu geben:

- ++ = «vollständig einverstanden»
+ = «eher einverstanden»
- = «eher nicht einverstanden»
-- = «gar nicht einverstanden»

Bei den einzelnen Fragen kreuzen Sie bitte die Ihnen entsprechende Variante an. Wollen Sie sich zu einer Frage nicht äussern, markieren Sie bitte das Feld «keine Stellungnahme»

	--	-	+	++
1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Abgrenzung der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik neu definiert wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme				

Kommentar: Die Neu-Definierung stärkt eine klarere Abgrenzung. Damit ist auch eine bessere Zuteilung der Schülerinnen und Schüler möglich.

	--	-	+	++
2. Sind Sie damit einverstanden, dass Angebote, die über das ordentliche Regelschulangebot hinausgehen, vom Kanton als "kantonale Spezialangebote" geführt werden? gemäss § 3 VSG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme				

Kommentar: Die SP begrüsst grundsätzlich die Kantonalisierung der „Spezialangebote“.

Zur geplanten Möglichkeit der Übertragung von Spezialangeboten an Dritte:

Auf den ersten Blick erscheinen flexible, individuelle Lösungen als durchaus attraktiv. Bei näherem Hinsehen eröffnen sich hier aber ohne flankierende Vorsichtsmassnahmen gefährliche Abgründe: Welche Anforderungen werden an die Ausbildung - zum Beispiel sonderpädagogische Abschlüsse und Erfahrung - dieser Dritten gestellt? Wer übernimmt die Qualitätskontrollen? **Wie werden untaugliche Discounterlösungen vermieden?** Die Gefahr, dass anerkannte Sonderschulinstitutionen im Kanton gegenüber unqualifizierten Angeboten zum Schaden der betroffenen Kinder ausgespielt werden, ist gross.

	--	-	+	++
3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Steuerung der Speziellen Förderung wie bisher mittels kollektiver Mittelzuteilung und Lektionenpool erfolgt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	x
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme				

Kommentar: Die kollektive Mittelzuteilung und der Lektionenpool unterstützen die flexible Umsetzung der Speziellen Förderung in den Gemeinden.

	--	-	+	++
4. Sind Sie damit einverstanden, dass die organisatorischen Wahlmöglichkeiten für die Schulträger wie in der Zeit 2014-2018 weiterhin bestehen? gemäss § 36 Absatz 4 VSG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme				

Kommentar: Grundsätzlich ist das Recht auf Integration in der Schule vor Ort wichtig. Die Schulen brauchen Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Integration, denn die Voraussetzungen in den Gemeinden sind sehr unterschiedlich. Wichtig sind die zeitliche Begrenzung einer „Lerngruppe“ und die Anbindung der Schülerinnen und Schüler an eine Stammklasse.

	--	-	+	++
5. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Zuweisung in ein Spezialangebot 'Verhalten' (aktueller Begriff Regionale Kleinklasse, RKK), als äusserstes Mittel, auch gegen den Willen der Eltern erfolgen kann? gemäss § 36 ^{septies} Absatz 4 VSG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	x
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme				

Kommentar: Als äusserstes Mittel zum Schutz einer Klasse oder der beteiligten Lehrpersonen ist diese Massnahme sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen, welche im Entwurf zur Gruppe "mit Verhaltensstörungen" gerechnet werden, psychische Besonderheiten und Bedürfnisse aufweisen, welchen der Sammelbegriff "Verhaltensstörungen" nicht wirklich gerecht wird, indem er nach Belieben mit eigenen Vorstellungen - und Vorurteilen - des Lesers gefüllt werden kann. Sind internalisierende oder externalisierende Störungen des Sozialverhaltens gemeint? Gehen die Verfasser davon aus, dass es sich um pädagogisch anzugehendes und veränderbares Fehlverhalten geht, oder geht es um Entwicklungsbesonderheiten auf neurobiologischer Basis, vielleicht auch um tiefgreifende Entwicklungsstörungen wie Autismus zum Beispiel? Sicher ist es nicht einfach, einen neutralen Überbegriff zu finden, welcher zur Klärung beiträgt. Aber zumindest die Nennung von häufigen Subgruppen der Kategorie "mit Verhaltensstörungen" ist wünschenswert. Ausserdem braucht es auch ein Kommentar dazu, welche Rolle den in den Betreuungsprozess mitinvolvierten abklärenden und behandelnden Fachpersonen wie Jugendpsychologinnen und -psychiatern beim Zuteilungs- und Förderungsprozedere zugeordnet ist.

Es gilt zu vermeiden, dass im Volksschulgesetz die Bedürfnisse der Gruppe psychisch kranker Kinder und Jugendlicher (auch ausserhalb von Spitalaufenthalten) nicht spezifisch berücksichtigt werden. Zur spezifischen Berücksichtigung ist im Übrigen der Einbezug der für psychische Erkrankungen zuständigen Fachleute sowohl beim Erstellen der Vorlage wie auch bei der späteren Umsetzung unabdingbar.

Bei der Formulierung zu §36, gemäss welcher das AVK ja entgegen der Haltung der Eltern und des Kindes den Besuch eines bestimmten Angebots verfügen kann, sollte

entweder der Rechtsweg bereits jetzt festgelegt werden oder es sollte gesichert sein, dass zuvor mindestens eine vertiefte Abklärung beim SPD erfolgt ist, oder aber, dass ein Fachgutachten als erforderlich bezeichnet wird.

		- -	-	+	++
6. Sind Sie damit einverstanden, dass das bereits bestehende Angebot der Vorbereitungsklassen (ehem. Sprachheilkindergärten) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird? gemäss § 36 ^{sexies} Absatz 1 VSG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme					

Kommentar: Es muss gewährleistet werden, dass Schülerinnen und Schüler der Primarschule in der Vorbereitungsklasse gemäss der gültigen Lektionentafel unterrichtet werden.

		- -	-	+	++
7. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat bei starker Zunahme von Flucht und Migration Sondermassnahmen ergreifen kann? gemäss § 36 ^{octies} VSG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme					

Kommentar: Die SP begrüsst diese Möglichkeit sehr. So sind kurzfristige Massnahmen zur Entlastung der Regelklassen möglich.

		- -	-	+	++
8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Spitalschulung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird? gemäss § 36 ^{novies} VSG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Stellungnahme					

Kommentar: Zum Schulungs- und Sonderschulungsbedarf für hospitalisierte Kinder: Im Entwurf ist nur von Kindern und Jugendlichen die Rede, für welche im Rahmen eines Spitalaufenthalts (wegen einer körperlichen Erkrankung) gesichert werden muss, dass sie vor Ort unterrichtet werden können, damit keine zu grossen Lücken im Schulstoff entstehen. Es macht wohl tatsächlich Sinn, hier über §36 die Finanzierung zu klären. **Hingegen fehlt im Entwurf jegliche Erwähnung derjenigen Kinder und Jugendlichen, welche wegen einer (akuten oder chronischen) psychischen Erkrankung teilstationär oder stationär behandelt werden und im Zusammenhang mit ihrer Erkrankung einer besonderen Schulung bedürfen.** Es handelt sich hier naturgemäss um eine sehr heterogene Gruppe (Krankheitsform; Alter; Schulstufe; Schulniveau; kognitives Leistungsprofil; Intensität und Dauer des Sonderschulbedarfs; Art und Weise der notwendigen sonderschulischen Massnahmen). Gemeinsam ist den betroffenen Schülerinnen und Schülern, dass das sonderschulische Angebot für sie - sehr eng vernetzt mit den Gesamtbemühungen des Behandlungsteams in der Klinik - flexibel auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt werden muss.

Diese Gruppe von besonders vulnerablen Kindern und Jugendlichen existiert nicht in der Vorlage. Sie darf keinesfalls vernachlässigt werden und ist im Volksschulgesetz unter §37 mit zu berücksichtigen, auch wenn die Finanzierung ihres Sonderschulbedarfs letztlich nicht über das DBK sondern über das Gesundheitsamt abgewickelt werden sollte. Es gilt ihre durchschnittliche Grösse zu ermitteln und die Kosten zu benennen, welche jährlich anfallen für ihre Sonderschulung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton mittelfristig die Gesamtkosten der Sonderschulen und Schulheime übernehmen soll?
gemäss § 44^{quater} Absatz 1 und 1^{bis} VSG

- - - + ++

x

Keine Stellungnahme

Kommentar: Die Budgetierung der Voranschläge in den Gemeinden wird vereinfacht.

10. Welche Kompensationsmöglichkeiten, im Sinne einer Aufgabenverschiebung, sind aus Ihrer Sicht möglich und sinnvoll?

Keine Stellungnahme

Kommentar: Die Gemeinden schaffen und finanzieren Angebote im Vorschulbereich (z.B. KITA) oder im Schulbereich (Tagesstrukturen).

Weitere Bemerkungen

Ein Zurück zum alten System "Kleinklasse, Werkklasse" ist für die SP keine Option. Für das Gelingen der Integration sind aber weitere Faktoren wie „leistbare“ Klassengrössen oder genügend ausgebildete Heilpädagogen und Heilpädagoginnen mitentscheidend.

Das kantonale Spezialangebot Verhalten (vormals RKK) muss weiterhin „bebaut“ bzw. gestaltet werden. In einer begleitenden Arbeitsgruppe muss die Idee des Angebots weiterentwickelt werden.

Wir begrüssen die leichte Anpassung des Lektionenpools auf Stufe Kindergarten/Primarschule sowie die Überprüfung der Beurteilung im 1. Zyklus.

Wünschenswert ist ein ausführliches Glossar mit Literaturhinweisen bei kritischen verwendeten Begriffen

In den Anfängen der Diskussion zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen wurde Integration als Gegenteil von Separation verstanden. Gemeint war aber wohl eher die Inklusion. Integration kann nicht nur durch Inklusion erreicht werden, sondern oft sogar überzeugender durch bedarfsgerechte partielle Inklusion und weitere individuell gestaltete Massnahmen. Bei einzelnen Kindern mag die Inklusion der Integration sogar klar im Wege stehen, weil sie nur ausgelacht und diskriminiert würden. **Es wäre hilfreich, wenn der Vorlage ein Glossar mit den wichtigsten verwendeten Begriffen beigefügt würde, so dass klar ersichtlich wird, was mit Begriffen wie Verhaltensstörungen, Integration, Separation, Sonderpädagogik usf. gemeint ist.**

Ihre Antwort senden Sie bitte per Post, per Fax oder elektronisch bis zum **6. Oktober 2017** an folgende Adresse:

Volksschulamt
„Vernehmlassung“
St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
vsa@dbk.so.ch
Telefon 032 627 29 37
Fax 032 627 28 66

Elektronischer Bezug der Unterlagen unter www.vsa.so.ch

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:
Andreas Walter
Vorsteher Volksschulamt
St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
andreas.walter@dbk.so.ch
Telefon 032 627 29 37